

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Naturund Umweltschutzverbände in Baden-Württemberg (§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und Umweltschutzvereinigung (§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis Gerhard Walter Schützinger Straße 16 75433 Maulbronn

Maulbronn, den 18.09.2024

Landesnaturschutzverband BW  $\cdot$  Olgastraße 19  $\cdot$  70182 Stuttgart

Landratsamt Enzkreis Umweltamt Postfach 10 10 80 75110 Pforzheim

## umweltschutzamt@enz-kreis.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom E-Mail v. 31.07.2024 Anja.Schoeninger@enzkreis.de ] Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail 07043 / 7873 Inv-ak-enzkreis@Inv-bw.de

Antrag der Sämann Stein- und Kieswerke GmbH & Co. KG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis und Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Stadt Vaihingen/Enz für das Pilotprojekt "Vertiefung der Abbausohle im Steinbruch Illingen mit Ableitung bzw. Einleitung des geförderten und vorbehandelten Grund- und Oberflächenwassers in den Glattbach und Verfüllung der Abbaufläche im Grundwasserbereich" der Gemarkung Illingen, Gemeinde Illingen

Anhörung der anerkannten Umweltverbände

Sehr geehrte Frau Schöninger, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren mit der damit verbundenen Gelegenheit zu dem oben genannten Antrag Stellung zu nehmen. Der LNV-Arbeitskreis Pforzheim/Enzkreis möchte für den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) folgende Bedenken und Anregungen vorbringen:

Der Steinbruch Illingen der Fa. Sämann befindet sich innerhalb der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Vaihingen mit den Trinkwasserbrunnen Köpfwiesen I und II. Gemäß Schutzgebietsverordnung § 2 Absatz 2 Ziffer 11 sind in der weiteren Schutzzone III A Abgrabungen und Einschnitte verboten, wenn dadurch Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden. Gemäß Ziffer 14 ist auch das Anlegen oder wesentliche Erweitern von Erdaufschlüssen insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erden nicht zulässig.

In der Vergangenheit wurden zum Betrieb des Steinbruchs bereits die schützenden Deckschichten entfernt. Bisher wurde mit der Tiefenbegrenzung von 205 m üNN (im Norden) und

210 m üNN (im Süden) ein Abbau in grundwasserführende Gesteinsschichten ausgeschlossen.

Nun wird beantragt, den Abbau um weitere 21 m bis auf eine Abbausohle bei 189 m üNN zu genehmigen. Perspektivisch ist beabsichtigt, den Abbau 30 bis 40 m tiefer als heute vorzunehmen, bis zu 180 bis 170 m üNN; 5 m oberhalb der Haßmersheimer Schichten. Die beiden Trinkwasserbrunnen Köpfwiesen I und II (liegen auf ca. 200 m üNN, sind 16 m tief) fördern aus einer Tiefe von bis etwa 284 m üNN, also im Bereich der beantragten Abbausohle von 189 m üNN. Beim perspektivisch angestrebten Abbau wird läge dann die Abbausohle sogar tiefer als die Brunnen.

Wir sehen durch das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Oberflächenwasser und Trinkwasser.

## Trinkwasser-Beeinträchtigung:

Pro Jahr wird durch dieses Vorhaben eine Grundmenge von 280.000 m³ ins Oberflächenwasser geleitet. Diese Menge wird aus dem Zustrom zum Trinkwasserbrunnen entnommen, steht diesem somit nicht mehr zur Verfügung.

5.900 Personen könnten mit dieser Wassermenge jährlich versorgt werden, ausgehend von einem aktuellen Wasserverbrauch pro Person am Tag von 130 l.

Darüber hinaus bedeutet ein Abbau im Grundwasser den direkten Eintrag von Trübungen und einen ungeschützten Eintrag von Schadstoffen bei Unfällen.

Durch die kurzen Fließzeiten im Muschelkalk mit teilweisen Verkarstungen erreichen Verunreinigungen sehr schnell die Brunnen. Hierdurch ist eine hohe Gefährdung des Trinkwasservorkommens gegeben.

Die UVP-Vorprüfung stellt fest: "Für das Schutzgut Wasser wird es durch die für geraume Zeit anhaltende Grundwasserabsenkung sowie die Wiederverfüllung des Kluftgrundwasserleiters mit Erdaushub zu relevanten Auswirkungen und zu dauerhaften Veränderungen kommen." Die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen sehen vor, zu beobachten und bei festgestellter Gefahr abzubrechen. Doch ob sich eine dauerhafte Schädigung des Trinkwasservorkommens dann noch abwenden lässt, kann nicht vorhergesagt werden.

Laut Masterplan Wasserversorgung des Landes Baden-Württemberg wird durch den Klimawandel eine rückläufige Grundwasserneubildungsrate von 25 % bis 2050 erwartet, deshalb muss eine Trinkwasserreduktion und Gefährdung vermieden werden. 40% der Trinkwasserversorgung von Vaihingen an der Enz stammt aus Eigenwasser, 60 % von der Bodenseewasserversorgung, die ebenfalls mit klimabedingten Problemen zu kämpfen hat und keine Kontingente mehr erhöht.

Eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung halten wir vor diesem Hintergrund für nicht möglich.

Für das Oberflächengewässer Glattbach ist die Auswirkung der Einleitung von Wasser mit hohem Sulfatgehalt aus dem Steinbruch nicht untersucht worden. Im Rahmen der Maßnahme werden Wässer aus tieferen Schichten des mittleren Muschelkalks angesaugt, die erheblich erhöhte Sulfatwerte aufweisen. Diese Wässer sind nicht mit dem Niederschlagswasser aus dem Solarpark vergleichbar. Auch andere Flüsse, in die Abwässer aus dem Bergbau eingeleitet werden, wie zum Beispiel in der Lausitz, leiden unter den hohen Sulfatgehalten. Sollte das Vorhaben weiterverfolgt werden, wäre dies nachzuholen.

Aufgrund der erheblichen Gefährdungen vor allem des Schutzguts Trinkwasser als auch des Schutzguts Oberflächenwasser fordern wir, die Planung fallen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Walter Sprecher LNV-AK Pforzheim/Enzkreis